Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 16.01.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 01

A B S T I M M U N G S B E K A N N T M A C H U N G

1. **Am Sonntag, dem 23. Januar 2005** findet in Sachsen-Anhalt ein **Volksentscheid** statt. Die Abstimmung dauert **von 08:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist in ***24*** allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den beteiligungsberechtigten Personen spätestens bis zum **02.01.2005** übersandt worden. sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die beteiligungsberechtigten Personen abzustimmen haben.
3. Der Briefabstimmungsvorstand/ Die Briefabstimmungsvorstände tritt/ treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 18:00 Uhr im Landratsamt, Haus 7, Cokturhof, zusammen.
4. Jede beteiligungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes abstimmen, in dessen Beteiligtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die beteiligungsberechtigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuwei-sen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede beteiligungsbe-rechtigte Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungs-raum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede beteiligungsberech-tigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstim-mung zugrunde liegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungs-frage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja" oder „Nein" durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten.
5. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde. Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungs- zelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbe-obachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmungs-urne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungs-handlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergeb-nisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Ab-stimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Ge-bäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Sammlung von Unterschriften verboten.
7. Beteiligungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Abstimmungsschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder
   b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

   Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung beteiligen will, muss sich von der Stadt Schönebeck (Elbe) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Ab-stimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungs-brief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmenden Person ein Merkblatt zur Briefab-stimmung zur Verfügung zu stellen.
8. Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönebeck (Elbe), den 09.01.2005

Haase
Oberbürgermeister

Abstimmungsbekanntmachung Nr. 3 der Gemeinde Pretzien

1. **Am Sonntag, dem 23. Januar 2005** findet in Sachsen-Anhalt ein **Volksentscheid** statt. Die Abstimmung dauert **von 08:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Pretzien bildet einen Abstimmungsbezirk. Der Abstimmungsraum wird im Dorfgemeinschaftshaus "Alter Krug", August-Bebel-Str. 24, eingerichtet.
3. Der Briefabstimmungsvorstand/ Die Briefabstimmungsvorstände tritt/ treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 18:00 Uhr im Landratsamt, Haus 7, Cokturhof, zusammen.
4. Jede beteiligungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes abstimmen, in dessen Beteiligtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die beteiligungsberechtigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede beteiligungsberechtigte Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungsraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede beteiligungsberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstimmung zugrunde liegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungsfrage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja" oder „Nein" durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten.
5. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde. Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungs- zelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbe-obachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmungs-urne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungs-handlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Sammlung von Unterschriften verboten.
7. Beteiligungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Abstimmungsschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder
   b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

   Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung beteiligen will, muss sich von der Stadt Schönebeck (Elbe) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Ab-stimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungs-brief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmenden Person ein Merkblatt zur Briefab-stimmung zur Verfügung zu stellen.
8. Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pretzien , den 16 01.2005

Harwig
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck/Elbe sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

2. Jahrgang | Sonntag, 16.01.2005 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 01

Abstimmungsbekanntmachung Nr. 3 der Gemeinde Ranies

1. **Am Sonntag, dem 23. Januar 2005** findet in Sachsen-Anhalt ein **Volks-entscheid** statt. Die Abstimmung dauert **von 08:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Ranies bildet einen Abstimmungsbezirk. Der Abstimmungs-raum wird im Feuerwehrversammlungsraum, Dorfstr. 69a, eingerichtet.
3. Der Briefabstimmungsvorstand/ Die Briefabstimmungsvorstände tritt/ treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungs-tag um 18:00 Uhr im Landratsamt, Haus 7, Cokturhof, zusammen.
4. Jede beteiligungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes abstimmen, in dessen Beteiligtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die beteiligungsberech-tigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuwei-sen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede beteiligungsbe-rechtigte Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungs-raum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede beteiligungsberech-tigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstim-mung zugrunde liegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungs-frage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja" oder „Nein" durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten.
5. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde. Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungs- zelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbe-obachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmungs-urne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungs-handlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergeb-nisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Ab-stimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Ge-bäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Sammlung von Unterschriften verboten.
7. Beteiligungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Abstimmungsschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder
   b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

   Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung be-teiligen will, muss sich von der Stadt Schönebeck (Elbe) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Ab-stimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungs-brief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmenden Person ein Merkblatt zur Briefab-stimmung zur Verfügung zu stellen.
8. Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur ein-mal und nur persönlich ausüben.Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetz-buches).

Ranies, den 16 01.2005

Maser
Bürgermeister

Abstimmungsbekanntmachung Nr. 3 der Gemeinde Plötzky

1. **Am Sonntag, dem 23. Januar 2005** findet in Sachsen-Anhalt ein **Volks-entscheid** statt. Die Abstimmung dauert **von 08:00 bis 18:00 Uhr.**
2. Die Gemeinde Plötzky bildet einen Abstimmungsbezirk. Der Abstimmungs-raum wird im Bürgerhaus, Albert-Schweitzer-Str. 6, eingerichtet.
3. Der Briefabstimmungsvorstand/ Die Briefabstimmungsvorstände tritt/ treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungs-tag um 18:00 Uhr im Landratsamt, Haus 7, Cokturhof, zusammen.
4. Jede beteiligungsberechtigte Person, die keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes abstimmen, in dessen Beteiligtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die beteiligungsberech-tigten Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuwei-sen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede beteiligungsbe-rechtigte Person erhält am Abstimmungstag im zuständigen Abstimmungs-raum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede beteiligungsberech-tigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel bezeichnet den der Abstim-mung zugrunde liegenden Gesetzentwurf und beinhaltet die Abstimmungs-frage. Der Stimmzettel sieht die Möglichkeit vor, die Abstimmungsfrage mit „Ja" oder „Nein" durch Kennzeichnung eines Kreises zu beantworten.
5. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet wurde. Der Stimmzettel muss von der abstimmenden Person in einer Abstimmungs- zelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbe-obachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Abstimmungs-urne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
6. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungs-handlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergeb-nisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Ab-stimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Ge-bäude jede Beeinflussung der abstimmenden Personen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Sammlung von Unterschriften verboten.
7. Beteiligungsberechtigte Personen, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Abstimmungsschein ausgestellt ist,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder
   b) durch Briefabstimmung teilnehmen.

   Eine beteiligungsberechtigte Person, die sich durch Briefabstimmung be-teiligen will, muss sich von der Stadt Schönebeck (Elbe) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Ab-stimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungs-brief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefabstimmung ist der abstimmenden Person ein Merkblatt zur Briefab-stimmung zur Verfügung zu stellen.
8. Jede beteiligungsberechtigte Person kann das Abstimmungsrecht nur ein-mal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetz-buches).

Plötzky, den 16 01.2005

Schmeißer
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.